

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 18

Kiel, den 27. September

1963

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Friedhofswesen (Bestattungsrecht) (S. 131). — Sandreicherung — Ordnung des Gottesdienstes (S. 134). — Veröffentlichungen der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (S. 134). — Verteilblatt zum Reformationsfest 1963 (S. 134). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 134).

III. Personalien (S. 134).

Bekanntmachungen

Friedhofswesen (Bestattungsrecht)

Kiel, den 4. September 1963

Nachstehend wird die am 27. August 1963 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichte Verordnung (Polizeiverordnung über das Leichenwesen) vom 15. August 1963 bekanntgegeben. Die Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 18. April 1933 ist außer Kraft getreten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s s

J.Nr. 19 563/63/VII/M 9

Verordnung
(Polizeiverordnung)
über das Leichenwesen.
Vom 15. August 1963

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (BG. S. 77) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird für das Land Schleswig-Holstein verordnet:

§ 1

Zulässigkeit der Bestattung

(1) Eine Leiche darf erst bestattet werden, wenn dem Standesamt die von einem approbierten Arzt ausgestellte Todesbescheinigung vorgelegt worden ist und das Standesamt daraufhin die Eintragung des Sterbefalles vorgenommen hat.

(2) Kann die Eintragung des Sterbefalles nicht fristgemäß vorgenommen werden, ist die Bestattung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig.

(3) Im Falle des § 159 StPO ist die Bestattung nur zulässig, wenn sie durch die Staatsanwaltschaft oder durch das Amtsgericht schriftlich genehmigt worden ist. Diese Genehmigung ersetzt die Vorlage der Todesbescheinigung beim Standesamt.

(4) Soll eine Leiche nicht am Sterbeort bestattet werden, so tritt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 anstelle der Todesbescheinigung der Leichenpaß.

§ 2

Verantwortliche Personen

(1) Zur Beschaffung der Todesbescheinigung und zur Bestattung sind die Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) der Ehegatte,
- b) die volljährigen Kinder,
- c) die Eltern,
- d) die Geschwister,
- e) die Enkelkinder.

(2) Hilfsweise trifft die Verpflichtung zur Beschaffung der Todesbescheinigung folgende Personen:

- a) denjenigen, der im Zeitpunkt des Todes mit dem Verstorbenen in Haushaltsgemeinschaft gelebt hat,
- b) den Wohnungsinhaber,
- c) den Hausbesitzer,
- d) wenn der Tod in einer Anstalt eingetreten ist, den Anstaltsleiter,
- e) wenn der Tod auf einem Schiff eingetreten ist, den Schiffsführer.

(3) Wird für die Bestattung der Leiche von den Angehörigen nicht oder nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen, hat die Ordnungsbehörde des Sterbe- oder Auffindungsortes die Bestattung der Leiche zu veranlassen.

(4) Die nach Abs. 2 verpflichteten Personen und jeder, der eine Leiche auffindet, ohne nach Abs. 1 zu ihrer Bestattung verpflichtet zu sein, haben unverzüglich die zuständige Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

(5) Das Standesamt sendet die Todesbescheinigung an das für seinen Bezirk zuständige Gesundheitsamt; dieses leitet sie alsbald nach der Auswertung an das Statistische Landesamt weiter, das sie später zum endgültigen Verbleib an das Gesundheitsamt zurückreicht.

§ 3

Leichenschau

(1) Der approbierte Arzt darf die Todesbescheinigung (§ 1 Abs. 1) erst ausstellen, wenn er die Leiche persönlich besichtigt hat (Leichenschau).

(2) Die Leichenschau hat sich insbesondere darauf zu erstrecken,

- a) ob der Tod eingetreten ist,
- b) ob der Tote eines natürlichen Todes infolge einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit gestorben und wegen dieser Krankheit von einem approbierten Arzt behandelt worden ist,
- c) aus welcher sonstigen Ursache der Tod eingetreten ist,
- d) ob Umstände vorliegen, die Maßnahmen zur Abwehr von Seuchen nach dem Bundesseuchengesetz erfordern.

(3) Der Arzt hat die Leichenschau baldmöglichst, spätestens jedoch binnen 24 Stunden nach Erhalt der Anzeige über den Todesfall vorzunehmen.

(4) Die Leichenschau ist von einem Arzt des für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen Gesundheitsamtes durchzuführen, falls kein anderer Arzt sie vornimmt.

(5) Der Innenminister kann für Inseln, auf denen kein Arzt ansässig ist und die verkehrsmäßig schwer zu erreichen sind, gestatten, daß die Leichenschau von einer anderen, vom Amtsarzt vorgeschlagenen Person (Gemeindefschwester, Hebamme) vorgenommen wird. Die von dieser Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgestellte Todesbescheinigung steht der durch einen approbierten Arzt ausgestellten Todesbescheinigung gleich.

§ 4

Bestattungsfrist

(1) Die Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Ordnungsbehörde kann aus gesundheitlichen Gründen nach Anhörung des Gesundheitsamtes eine frühere Bestattung zulassen oder anordnen.

(2) Jede Leiche muß vor Ablauf von 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein. Die Beförderung einer Leiche, für die ein Leichenpaß ausgestellt wird, muß innerhalb der gleichen Frist beginnen. Die Leiche ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort zu bestatten, sofern die Frist von 96 Stunden verstrichen ist.

(3) Auf Antrag eines Angehörigen des Verstorbenen (§ 2 Abs. 1) kann die Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt ausnahmsweise die in Abs. 2 vorgeschriebene Frist verlängern. Dies ist nicht zulässig, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn der Verdacht besteht, daß er im Zeitpunkt des Todes an einer solchen Krankheit gelitten hat.

(4) Für die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 2 ist der Bestattungspflichtige verantwortlich.

§ 5

Überführung der Leiche

(1) Jede Leiche ist spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung, in einen öffentlichen Leichenraum zu überführen. Die Ordnungsbehörde kann auf Antrag eines Angehörigen des Verstorbenen hiervon eine Ausnahme zulassen, wenn nach einem ärztlichen Zeugnis gegen den Verbleib der Leiche im Sterbehaus bis zum Bestattungstermin keine Bedenken bestehen und die Leiche in einem geeigneten Raum untergebracht wird, der gleichzeitig keinem anderen Zweck dient.

(2) Für die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 ist der Bestattungspflichtige verantwortlich.

(3) Steht ein öffentlicher Leichenraum nicht zur Verfügung und ist ein Verbleib der Leiche im Sterbehaus ausgeschlossen, so hat die Ordnungsbehörde für die Unterbringung der Leiche bis zur Bestattung zu sorgen.

(4) Öffentliche Leichenräume im Sinne dieser Verordnung sind die Leichenräume auf Friedhöfen, in Krematorien sowie in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten.

(5) Bei der Überführung der Leiche zum Bestattungsplatz oder in einen öffentlichen Leichenraum ist ein fester, gut abgedichteter Sarg zu benutzen. Bei Überführungen, die von der Ordnungsbehörde ohne Auftrag der Angehörigen zur vorläufigen Bergung oder Unterbringung von Leichen angeordnet werden, kann ein Transportfarg verwendet werden, der nach jedem Gebrauch sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren ist.

(6) Die Überführung von Leichen in Fahrzeugen, die der Beförderung von Personen, Lebensmitteln oder Tieren dienen oder gelegentlich dazu benutzt werden, ist unzulässig.

(7) Soll eine Leiche an ein medizinisches Institut überführt werden, kann die Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 sowie des § 4 Abs. 2 zulassen.

§ 6

Leichenbeförderung, Leichenpaß

(1) Eine Leiche, die nicht an dem Bestattungsplatz des Sterbe- oder Auffindungsortes bestattet werden soll, darf nur auf Grund eines von der Ordnungsbehörde des Sterbeortes ausgestellten Leichenpasses befördert werden. Der Leichenpaß ist bei der Beförderung der Leiche mitzuführen.

(2) Das Ordnungsamt hat eine Abschrift des Leichenpasses unverzüglich der Ordnungsbehörde des Bestimmungsortes zu übersenden.

(3) Wenn eine Leiche aus einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt zu dem Bestattungsplatz des Ortes gebracht wird, in dem der Verstorbene bis zur Einlieferung in die Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt seinen Wohnsitz gehabt hat und wenn dieser Ort in demselben Kreis liegt, in dem sich die betreffende Anstalt befindet oder diesem Kreis innerhalb des Landes Schleswig-Holstein unmittelbar benachbart ist (§ 7 Buchst. c), so ist eine Bescheinigung der Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt mitzuführen, aus der Name und Stand des Toten und der vorgegebene Bestattungsort ersichtlich sein müssen.

(4) Wenn eine Leiche zu einem medizinischen Institut befördert werden soll, ist die Ausnahmegenehmigung der Ordnungsbehörde gemäß § 5 Abs. 7 mitzuführen.

§ 7

Befreiung vom Leichenpaß

Der Erteilung eines Leichenpasses bedarf es nicht, wenn eine Leiche

- a) innerhalb der Gemeinde befördert werden soll;
- b) zu der nächsten im Lande Schleswig-Holstein gelegenen Bestattungsstätte der Religions- oder Konfessionsangehörigen des Verstorbenen befördert werden soll, sofern die Entfernung vom Ortsmittelpunkt in der Luftlinie nicht mehr als 10 km beträgt;
- c) aus einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt zu dem Bestattungsplatz des Ortes gebracht wird, in dem der Verstorbene bis zur Einlieferung in die Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt seinen Wohnsitz gehabt hat und wenn dieser Ort in demselben Kreis liegt, in dem sich die betreffende Anstalt befindet oder diesem Kreis innerhalb des Landes Schleswig-Holstein unmittelbar benachbart ist;
- d) mit Genehmigung der Ordnungsbehörde gemäß § 5 Abs. 7 an ein medizinisches Institut überführt werden soll.

§ 8

Ausstellung eines Leichenpasses

(1) Dem Antrag auf Ausstellung eines Leichenpasses sind beizufügen:

- a) die Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung des Standesamtes über die Anzeige des Sterbefalles,
- b) die Todesbescheinigung,
- c) eine ärztliche Bescheinigung darüber, daß der Beförderung der Leiche Bedenken nicht entgegenstehen,
- d) eine Bescheinigung des Bestattungsunternehmers darüber, daß die Leiche den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend eingesargt und mit einem zur Leichenbeförderung bestimmten Fahrzeug (§ 9) befördert wird.

(2) Hat der Verstorbene bei Eintritt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht, daß er im Zeitpunkt des Todes an einer solchen Krankheit gelitten hat, so ist die ärztliche Bescheinigung von dem Gesundheitsamt auszustellen.

(3) In Fällen des § 159 StPO darf der Leichenpaß durch die Ordnungsbehörde nur ausgestellt werden, wenn die Bestattung durch die Staatsanwaltschaft oder durch das Amtsgericht schriftlich genehmigt worden ist. Die Bestattungsgenehmigung nach § 159 StPO ersetzt die Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung (Abs. 1 Buchst. b).

§ 9

Leichenwagen

Zur Beförderung der Leiche von einer Gemeinde nach einer anderen Gemeinde sind Fahrzeuge zu benutzen, die zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden (Leichenwagen). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ordnungsbehörde des Sterbeortes. Die Ordnungsbehörde hat vor Erteilung der Genehmigung das Gesundheitsamt zu hören. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10

Särge

(1) Die Leiche muß bei der Beförderung von einer Gemeinde nach einer anderen Gemeinde in einem widerstandsfähigen Metallbehälter luftdicht eingeschlossen und dieser in einem Holzsarg eingesetzt sein.

(2) Wird die Leiche nicht mit der Eisenbahn befördert, so kann die Ordnungsbehörde die Beförderung in einem festen, gut abgedichteten Holzsarg gestatten. In diesem Falle ist der Boden des Sarges mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe (z. B. Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull) zu bedecken.

§ 11

Transportbegleiter

(1) Jede Leiche muß bei der Beförderung von einer Gemeinde nach einer anderen Gemeinde von einer durch die Ordnungsbehörde zugelassenen Person begleitet werden.

- (2) Die Begleitperson ist dafür verantwortlich, daß
- das nach § 6 erforderliche Begleitpapier mitgeführt wird,
 - die Beförderung möglichst ohne Unterbrechung bis zum Bestimmungsort durchgeführt wird,
 - die Leiche von dem Fahrzeug, auf dem sie befördert wird, nicht ohne zwingenden Grund heruntergenommen wird,
 - das Fahrzeug bei einem unvermeidlichen Aufenthalt unverzüglich auf einem abgesonderten Platz abgestellt und
 - die Leiche am Bestimmungsort unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungsstelle oder zu einem Leichenraum befördert wird.

§ 12

Infektionsleichen

(1) Hat der Verstorbene bei Eintritt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht, daß er im Zeitpunkt des Todes an einer solchen Krankheit gelitten hat, so gelten zusätzlich folgende besonderen Bestimmungen:

- Die Leiche darf nicht gewaschen, rasiert und umgekleidet werden; bis zur Einsargung ist sie durch einen Desinfektor in Tücher, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, einzuschlagen oder damit zu bedecken.
- Die Leiche ist unverzüglich in einem festen, gut abgedichteten Sarg einzusargen, dessen Boden mit einer 5 bis 10

cm hohen Schicht aus Sägemehl, Torfmull oder aus anderen auffaugenden Stoffen bedeckt ist.

(2) Der Sarg ist sofort nach dem Einsargen zu schließen und unverzüglich in einen öffentlichen Leichenraum zu überführen. Ist ein solcher nicht vorhanden, muß der Sarg in einem abgesonderten Raum, der gleichzeitig keinem anderen Zweck dient, untergebracht werden.

(3) Der Sarg darf nur mit Genehmigung der Ordnungsbehörde wieder geöffnet werden. Die Ordnungsbehörde hat vor der Erteilung der Genehmigung das Gesundheitsamt zu hören.

(4) Die Ordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt in den in Abs. 1 genannten Fällen noch weitere Maßnahmen zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Krankheit anordnen.

(5) Für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 1 ist der Bestattungspflichtige verantwortlich.

§ 13

Öffentliches Ausstellen von Leichen

Das öffentliche Ausstellen der Leiche sowie das Öffnen oder Offenhalten des Sarges während der Begräbnisfeierlichkeiten ist verboten. In besonderen Fällen kann der Innenminister nach Anhörung des Gesundheitsamtes Ausnahmen zulassen.

§ 14

Leichenbesorger

(1) Personen, die die Tätigkeit der Reinigung, Ankleidung und Einsargung von Leichen beruflich ausüben (Leichenbesorger), dürfen nicht gleichzeitig im Nahrungsmittel-, Gaststätten- oder Friseurgewerbe oder als Hebamme tätig sein.

(2) Leichenbesorger müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit waschbare Überkleider oder Schürzen anlegen. Sie haben vor Verlassen des Totenzimmers ihre Hände in einer desinfizierenden Flüssigkeit zu reinigen.

(3) Hat der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht, daß er im Zeitpunkt des Todes an einer solchen Krankheit gelitten hat, so trifft die Verpflichtung aus Abs. 2 Satz 2 jede Person, die mit der Leiche in Berührung gekommen ist. Die Leichenbesorger haben nach beendeter Tätigkeit und vor der Desinfektion ihrer Hände die Überkleider oder Schürzen für die Dauer von mindestens zwei Stunden in eine desinfizierende Flüssigkeit zu legen.

§ 15

Ausgrabung von Leichen

(1) Das Ausgraben einer Leiche ist nur mit Genehmigung der Ordnungsbehörde zulässig, in deren Bezirk die Leiche bestattet ist.

(2) Dem Gesuch um Genehmigung der Ausgrabung einer Leiche ist eine gutachtliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes beizufügen, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung gestattet werden kann.

(3) Hat der Bestattete bei Eintritt des Todes an Milzbrand, Ausatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken gelitten oder besteht der Verdacht, daß er im Zeitpunkt des Todes an einer dieser Krankheiten gelitten hat, so darf die Ausgrabung nur dann genehmigt werden, wenn seit dem Tode mindestens ein Jahr verflossen ist. Bei Fleckfieber kann die Genehmigung früher erteilt werden, wenn die Leiche vor ihrer Bestattung zuverlässig entlaust worden ist.

(4) Die Vorschriften der §§ 13 und 14 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, soweit sie der Durchführung einer durch den Richter im Strafverfahren oder im Zivilprozeß angeordneten Leichenschau entgegenstehen.

§ 16

Sonderbestimmungen

Von dieser Verordnung abweichende Sonderbestimmungen bleiben unberührt, insbesondere:

- a) Richtlinien für den internationalen Leichentransport,
- b) internationale Vereinbarungen,
- c) Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seewege, auf den Binnenwasserstraßen und auf dem Luftwege,
- d) Vorschriften über die Beförderung der Leichen von Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes,
- e) seuchenrechtliche Vorschriften,
- f) Bestimmungen über die Feuerbestattung,
- g) Bestimmungen des Seemannsgesetzes.

§ 17

Skelette

Diese Verordnung gilt nicht für Skelette.

§ 18

Andnungsbestimmungen

(1) Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung wird ein Zwangsgeld bis zu 150 Deutsche Mark angedroht. Kann das Zwangsgeld nicht beigetrieben werden, tritt an dessen Stelle Zwangshaft bis zu drei Wochen.

(2) Soweit die Nichtbefolgung durch Bundes- oder Landesrecht mit Geldstrafe oder Geldbuße bedroht ist, bleibt diese Androhung unberührt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, den 15. August 1963

Der Innenminister
als Ordnungsbehörde
Dr. Schlegelberger

Sandreichung — Ordnung des Gottesdienstes

Kiel, den 25. September 1963

Die Sandreichung für den Gebrauch in der Gemeinde ist im Verlag S. Evers in Meldorf im Juni 1963 neu aufgelegt worden. Wir verweisen hierzu auf die Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 17. November 1957 — 19317/57/1/III — sowie auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 23. Januar 1960 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1960 S. 5).

Die Sandreichung kostet als Einzelstück —,20 DM. Bei Mengenbezug stellen sich die Kosten wie folgt:

100 Stück =	17,— DM
250 Stück =	40,— DM
500 Stück =	75,— DM
1 000 Stück =	136,50 DM

Etwaige Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag S. Evers, 2223 Meldorf, Postfach 61, zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Gauschildt

J.-Nr. 20781/63/IX/3/L 53

Veröffentlichungen der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen

Kiel, den 3. September 1963

Der Ausgabe des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes liegt ein Prospekt über die bisherigen Veröffentlichungen der „Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen“ bei, die unter der Leitung von Kirchenrat Zutton, Stuttgart, steht.

Das Schrifttum will in der verwirrenden Fülle der geistigen Zeitströmungen zur Klärung und eigenen Urteilsbildung beitragen. Es enthält Informationen und Auseinandersetzungen, die den durch Einflüsse fremder Religionen, Ideologien und Weltanschauungen Angefochtenen zur Scheidung der Geister vom christlichen Glauben her helfen wollen.

Es bestehen keine Bedenken, diese Veröffentlichungen für Pfarramtsbüchereien auf Kosten der Kirchenkassen zu beschaffen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 19425/63/X/R 4

Verteilblatt zum Reformationsfest 1963

Kiel, den 27. September 1963

Der Christian-Jensen-Verlag in Breklum hat zum Reformationsfest 1963 ein Verteilblatt geschaffen. Es enthält ein biblisches Wort von Bischof D. Wester, eine Geschichte aus dem Leben Luthers und seine Lebensdaten. Drei Reformationslieder ermöglichen es, daß bei den Schulgottesdiensten danach gesungen wird. Schon lange haben wir gewartet auf solch Blatt, das wir in den Schülergottesdiensten verteilen können; geeignet für 10 bis 16jährige. Staffelpreise: 100 Stück 8,— DM, ab 200 Stück je Hundert 7,50 DM, ab 500 Stück je Hundert 6,50 DM. Bestellungen sind möglichst bis zum 15. Oktober 1963 direkt an den Christian-Jensen-Verlag in 2257 Breklum über Bredstedt (Schleswig) zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Gauschildt

J.-Nr. 20937/63/IX/K 3

Ausreibung einer Pfarrstelle

Die 1. Pfarrstelle der ChristusKirchengemeinde Hamburg-Othmarschen, Propstei Altona, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Altona, Bei der Johannis-Kirche 16, einzusenden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 20584/63/VI/4/Othm. 2

Personalien

Ernannt:

Am 9. September 1963 der Pastor Dr. Hans Christoph Schmidt-Lauber, 3. J. in Lübeck, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Nikolai I in Kiel, Propstei Kiel.

Eingeführt:

Am 18. August 1963 der Pfarrvikar Karl-August Döring, beauftragt mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Propstei Neumünster.